

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Up/16/14/TF/

3015

18.11.2014

DI Dr. Thomas Fischer

Begutachtung - Verordnung zur Festlegung der Gesamterfassungsquoten von Haushaltsverpackungen (AbgeltungsVO Haushaltsverpackungen 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich Ihnen den Entwurf der AbgeltungsVO Haushaltsverpackungen 2015 samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung.

Grund dieser Verordnung ist die von Seiten der Kommunen schon seit Jahren geforderte höhere Abgeltung von Verpackungen im Restmüll. Die Forderung war die 100% Finanzierungsverantwortung durch die Wirtschaft für alle in Österreich abfallseitig anfallenden Verpackungen im Haushaltsbereich. Die Erfüllung der 100% Abgeltung würde zusätzliche Kosten in der Höhe von rd. € 50-55 Mio. (rd. € 10 Mio. werden jetzt schon an Kommunen für die Abgeltung der Kosten von Verpackungen im Restmüll bezahlt) für die Österreichische Wirtschaft bedeuten.

Diese Erweiterung der Finanzierungsverantwortung wurde von Seiten der WKÖ immer strikt abgelehnt.

Jedoch fand sich in den ersten Arbeitsentwürfen (2011/2012) des BMFLUW zur Novellierung der rechtlichen Vorgaben zu Verpackungen im AWG die 100% Finanzierungsverantwortung der Wirtschaft für die Kosten von Verpackungen im Restmüll. Im Zuge der damaligen Verhandlungen konnte erreicht werden, dass diese 100% Verantwortung durch die Verordnungsermächtigung § 29b (5) AWG ersetzt wird. Voraussetzung dafür war, dass von Seiten der Wirtschaft mit dem Städtebund und Gemeindebund eine Vereinbarung geschlossen wird, in der sich die Wirtschaft bereiterklärt anteilig Kosten für Verpackungen im Restmüll zu tragen. Bei den Verhandlungen zur Ausgestaltung der Vereinbarung wurde erreicht, dass zusätzlich € 19 Mio. von Seiten der Wirtschaft zu tragen sind und nicht die geforderten rd. € 50-55 Mio.

Weitere Voraussetzung für eine Zustimmung der Wirtschaft war, dass alle Packstoffe von diesen Kosten gleichermaßen belastet werden, weshalb im Zuge der Vereinbarungsgestaltung auch ein Berechnungsmodell entwickelt wurde, das einerseits die Kostenaufbringung wie auch die Verteilung an die Bundesländer abdeckt.

Die Vereinbarung wurde parallel zu den Verhandlungen zur AWG-Novelle im ersten Halbjahr 2013 ausverhandelt. Das BMLFUW wurde über den Stand der Verhandlungen und die Ergebnisse am laufenden gehalten. Nach Unterfertigung wurde die Vereinbarung im September 2013 dem BMLFUW offiziell übermittelt.

Der gegenständliche Begutachtungsentwurf entspricht zwar den Vorgaben der Vereinbarung jedoch kommt für die Wirtschaft nicht in Betracht, dass Vergütungspflichten rückwirkend mit 1.1.2015 angewandt werden. Die Sammel- und Verwertungssysteme können Abgeltung erst dann leisten, wenn die Rechtsgrundlagen dafür bestehen, sie können diese nicht antizipieren und sie können auch nicht nachträglich Vergütungen für bereits vergangene Zeiträume zahlen.

Es lag am BMLFUW, rechtzeitig für die Rechtsgrundlagen Sorge zu tragen, welche die Grundsatzvereinbarung entsprechend umsetzen. Seit der Beschlussfassung der AWG-Novelle und Finalisierung der Vereinbarung sind fast eineinhalb Jahre verstrichen.

Eine Vergütungsregelung kann nur für einen ihrer Kundmachung und ihrem Inkrafttreten folgenden Zeitraum zur Anwendung kommen und nicht rückwirkend.

Ich ersuche um Stellungnahme bis **12. Dezember 2014**.

Freundliche Grüße

Thomas Fischer